

treten, welche den aus dem Zuchthause Entlassenen der Ertheilung des Meisterrechts würdig erscheinen lassen, z. B. längere untadelhafte Aufführung nach dem Austritt aus dem Zuchthause, so möchte doch die Entschließung wegen Zulassung zum Meisterrechte der Innung anheim zu geben sein und nicht als nothwendig im Gesetze aufgestellt werden.

Referent fährt fort: Der Unterschied beider Amendements besteht darin, daß Herr Secretair Harz das Meisterrecht unbedingt wegbringen will; dagegen will Herr Bürgermeister Bernhardi bloß so Viel, daß die Innungen nicht gezwungen werden sollen, Jemanden, der im Zuchthause gewesen ist, als Meister anzunehmen.

Secr. Harz: Der Zweck des Amendements besteht darin, Jemanden, der auf dem Zuchthause gewesen ist, nicht Meister werden oder bleiben zu lassen. Ich halte nämlich das Wort: „Meister“ für einen Ehrentitel, es ersetzt das Wort: „Herr,“ und ich kenne Viele, die sich lieber Meister als Herr nennen lassen. Ist aber jene Benennung ein Ehrentitel, so werde sie auch dem nicht zu Theil, der durch erlittene Zuchthausstrafe seine Ehrenrechte verloren hat. Daß dem, der seine Strafe ausgestanden hat, nicht die Möglichkeit benommen werde, sein Gewerbe zu betreiben, daß er nicht behindert werde, sich redlich sein Brod zu verdienen, darüber bin ich einverstanden; allein das ist vollständig genug, wenn er auch den Titel: „Meister“ nicht erlangt. Es wird übrigens durch meinen Vorschlag nichts Neues begründet, denn wir haben bei den entlassenen Soldaten schon eine Klasse, die innungsmäßige Gewerbe betreibt, ohne Meister zu sein. Man hat mir bei der Deputation eingehalten, daß man Jemandem, der vom Zuchthause kommt, die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigern kann. Ich habe das einräumen müssen, allein ich gebe zu bedenken, daß die Gemeinschaft mit einem nicht ehrhaften Genossen für eine kleinere Gemeinheit, wie eine Innung, weit bedenklicher ist, als für eine große Gesellschaft, wie die Bürgerschaft einer ganzen Stadt.

Bürgermeister Bernhardi: Das Amendement des Herrn Secretair Harz geht etwas weiter als das meinige, und insofern glaube ich, ist es zweckmäßig, wenn wir erst über diesen Harz'schen Antrag abstimmen und nur im Falle, daß er nicht angenommen würde, auf den meinigen zurückkommen. Ich habe in dem meinigen beantragt, daß man Denjenigen, welche Zuchthausstrafe erlitten und vorher schon das Meisterrecht erlangt haben, das Meisterrecht nicht nehme, ihnen aber nicht wider den Willen der Innung das Meisterrecht ertheilt werden müsse. Bei dem ersten Antrage, das Meisterrecht ihnen zu lassen, hatte ich vor Augen, daß es besser für sie sei, wenn sie das einmal betriebene Handwerk ferner als Meister fortsetzen könnten. Ich bedachte ferner, daß es für die Handwerks-Innungen weniger auffallend und verlesend sein werde, wenn sie einen Entlassenen, der schon Meister gewesen ist, noch in der Innung behalten, als wenn sie einen solchen vom Zuchthause Entlassenen neu aufzunehmen durch das Gesetz gezwungen würden. Ich glaube, daß den Innungen ein gewisses Point d'honneur nicht zu verargen

und zu gönnen sei, und daß dieses allerdings sehr darunter leiden würde, wenn die Nothwendigkeit der Aufnahme durch das Gesetz auferlegt würde. Daß den Innungen als ehrenwerthen Korporationen im Staate ein solches Point d'honneur erhalten werde, darauf scheint mir nicht bloß in Hinsicht der Innungen selbst viel anzukommen, sondern auch dem Publicum muß daran gelegen sein, daß es ihnen nicht entzogen werde, und eben so muß auch dem Staate daran liegen, daß sie im Besitze desselben bleiben. Ich werde mir erlauben, dann, wenn mein Antrag zur Unterstützung gekommen ist, noch Einiges hierüber zu bemerken.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich mit beiden Anträgen nicht einverstanden erklären können. Was den Antrag des Herrn Bürgermeister Harz betrifft, so würde eine vierte Klasse von Leuten entstehen, welche ein Gewerbe betreiben, ohne als Meister den Titel zu führen, und es schien zu gewagt, dies als ein eigentliches Ehrenrecht zu betrachten und den aus dem Zuchthause Entlassenen zu nehmen. Der Wegfall des Meistertitels könnte zu manchen Schwierigkeiten führen. Was das Amendement des Herrn Bürgermeister Bernhardi betrifft, so glaube ich, wäre dasselbe nicht anzunehmen, weil man nicht von dem Ermessen der Innungen abhängig machen kann, ob Jemand zum Genusse der Innungsrechte gelassen werden soll. Das Fortkommen Desjenigen, der ein Verbrechen begangen hat, muß man erleichtern, nicht erschweren.

Präsident: Die Unterstützungsfragen sind noch nicht erfolgt; nachdem Herr Bürgermeister Bernhardi erklärt hat, es sei zweckmäßig, den Antrag des Herrn Bürgermeister Harz zuerst vorzunehmen, würde ich die Unterstützungsfrage auf den Antrag des letztern jetzt an die Kammer richten. Wird hinreichend unterstützt.

v. Carlwiz: Ich erlaube mir einige Worte gegen das Amendement des Hrn. Bürgermeister Harz zu richten. Ich kann nicht begreifen, wie der Name: „Meister“ eine Art von Titel sein könne. Ich habe stets in dem Worte: „Meister“ Nichts gefunden, als ein Unterscheidungszeichen der einzelnen Stufen des Handwerks nach Verschiedenheit der erworbenen Fertigkeit und zugestanden erhaltenen Vorrechte. Mit gleichem Rechte könnte man also sagen, Geselle sei ein Titel, Lehrling sei ein Titel.

Bürgermeister Schill: Ich finde in dem Worte: „Meister“ allerdings einen Ehrentitel, nicht in Bezug auf das Ehrenrecht, sondern in Hinsicht auf die Kenntnisse, die er sich erworben, und durch Strafen kann man dem Meister seine Kenntnisse nicht nehmen, und was er durch Fleiß erworben, nicht wieder rauben. — Es würde aber, was Herr Secr. Harz bemerkt, zu weit führen. Sollte er gleich Soldaten, die gewisse Vorrechte haben, Arbeit auf eigne Faust suchen, so müßte ihn das sehr beschränken, daß er weder Gesellen noch Lehrlinge halten kann, und es würde ihm der Weg erschwert, wieder besser zu werden und einen Platz einzunehmen, den er vielleicht als Jüngling durch ein Vergehen verscherzte. Aus diesem Grunde kann ich mich nicht für das Amendement des Herrn Bürgermeister